



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0049-VII/B/8/2016

Wien, 29.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9736/J der Abgeordneten Mag. Locker und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit die Fragen auf die Bundesarbeitskammer Bezug nehmen, ist dazu auszuführen, dass diese über kein eigenes Budget verfügt. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Besorgung der Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer nach § 90 Abs. 3 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien.

Frage 1:

Zur Höhe der Reinvermögenswerte (Kapital) siehe Beilage 1.

Frage 2:

Zur Höhe der Finanzvermögenswerte (Finanzanlagen) siehe Beilage 2.

Frage 3:

Zur Höhe der Vermögenswerte von Wertpapieren siehe Beilage 3.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in der beiliegenden Tabelle lediglich die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die Beteiligungen erfasst wurden; die Wertpapiere des Umlaufvermögens – solche sind nur in einzelnen Arbeiterkammern vorhanden – machen demgegenüber eine vernachlässigbare Größe aus.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im Einklang mit der Rahmen-Haushaltsordnung der Arbeiterkammern (RHO) in der Vermögensbilanz der Arbeiterkammer Vorarlberg Wertpapiere nicht gesondert ausgewiesen werden.

Fragen 4 und 5:

Die Vermögenswerte von Wertpapieren sind im Reinvermögen nicht miteinbezogen; sie sind in den Finanzanlagen in voller Höhe einbezogen (siehe jedoch die Anmerkung zur Vermögensbilanz der Arbeiterkammer Vorarlberg bei Frage 3).

Frage 6:

Zur Frage der Höhe der offenen Darlehen siehe Beilage 4.

Es ist anzumerken, dass in der beiliegenden Tabelle die Ausleihungen erfasst wurden (siehe jedoch die Anmerkung zur Vermögensbilanz der Arbeiterkammer Vorarlberg bei Frage 3).

Fragen 7 und 8:

Die Vermögenswerte von Ausleihungen sind im Reinvermögen nicht miteinbezogen; sie sind in den Finanzanlagen in voller Höhe einbezogen (siehe jedoch die Anmerkung zur Vermögensbilanz der Arbeiterkammer Vorarlberg bei Frage 3).

Frage 9:

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen (Bankguthaben) siehe Beilage 5.

Fragen 10 und 11:

Die Bankguthaben sind im Reinvermögen in voller Höhe, nicht aber in den Finanzanlagen einbezogen.

Frage 12:

Zur Höhe der Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz (unbebaute Grundstücke und Bauten) siehe Beilage 6.

Fragen 13 und 14:

Die Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz sind im Reinvermögen in voller Höhe, nicht aber in den Finanzanlagen einbezogen.

Frage 15:

Die finanzielle Ausstattung der Arbeiterkammern bildet eine unerlässliche Grundlage und Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere gegenüber den Mitgliedern in Form der kostenlosen Beratung bei arbeitsrechtlichen, konsumentenschutzrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen, der kostenlosen Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden sowie durch die umfassende Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer/innen durch Grundlagenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesetzesbegutachtungen und -verhandlungen.

Fragen 16 bis 18:

Nach § 25 Abs. 2 RHO ist die Verwaltung des Vermögens Aufgabe des Kammerbüros. Gemäß § 25 Abs. 1 RHO ist bei der Verwaltung des Vermögens jene Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, wie sie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung erwartet werden kann.

Darüber hinaus gibt es seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Vorgaben betreffend das Vermögensmanagement der Arbeiterkammern.

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgen ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten. Somit unterliegt auch das Vermögenmanagement der internen Kontrolle der Arbeiterkammern. Weiters unterliegen die Arbeiterkammern der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Frage 19:

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer sowie die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert und wird innerhalb dieses Rahmens wahrgenommen.

Fragen 20 bis 22:

Es gibt keine betragsmäßigen Obergrenzen für Vermögensbestände der Arbeiterkammern.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

